

Richtlinien der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen im Lande Niedersachsen

vom 27. November 1976

(GVBl. Bd. 14 S. 267)

Inhaltsverzeichnis

| | |
|-----|-----------------|
| § 1 | Grundlagen |
| § 2 | Aufgaben |
| § 3 | Zugehörigkeit |
| § 4 | Organe |
| § 5 | Konferenz |
| § 6 | Vorstand |
| § 7 | Geschäftsstelle |
| § 8 | Inkrafttreten |

§ 1

Grundlagen

(1) ¹Die unterzeichneten Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften im Lande Niedersachsen rufen eine „Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen im Lande Niedersachsen“ als ständige Konferenz ins Leben zu gemeinsamem Zeugnis und Dienst. ²Diese Konferenz fördert die Ziele der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in der Bundesrepublik Deutschland und Berlin (West).

(2) Sie bekennen den Herrn Jesus Christus gemäß der Heiligen Schrift als Gott und Heiland und trachten darum, gemeinsam zu erfüllen, wozu sie berufen sind, zur Ehre Gottes, des Vaters, des Sohnes und des Heiligen Geistes.

§ 2

Aufgaben

¹Die Arbeitsgemeinschaft dient der ökumenischen Zusammenarbeit durch die Erfüllung folgender Aufgaben:

1. Gegenseitige Unterrichtung und Zusammenarbeit im gemeinsamen Zeugnis und Dienst, an denen auch die örtlichen und überörtlichen Arbeitsgemeinschaften beteiligt werden sollen;
2. Förderung des theologischen Gesprächs mit dem Ziel der Klärung und Verständigung;
3. Behandlung besonderer Anliegen einzelner Kirchen und kirchlicher Gemeinschaften auf deren Antrag sowie Beratung und Vermittlung bei Meinungsverschiedenheiten;
4. Vertretung und Wahrnehmung gemeinsamer Anliegen und Aufgaben nach außen und in der Öffentlichkeit;
5. Förderung der Bildung von Arbeitsgemeinschaften christlicher Kirchen auf örtlicher und überörtlicher Ebene und deren Beratung;
6. Förderung des Kontaktes zwischen den örtlichen ökumenischen Kreisen, Gruppen und Interessierten, sowie zwischen diesen und den Kirchenleitungen. ²Jährlich führt die Arbeitsgemeinschaft mit diesen Kreisen eine Tagung durch;
7. Zusammenarbeit mit überregionalen ökumenischen Gremien, besonders mit der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in der Bundesrepublik Deutschland und Berlin (West), sowie deren Organen und Einrichtungen.

§ 3

Zugehörigkeit

(1) ¹Die Konferenz entscheidet mit einer Mehrheit von zwei Dritteln aller Stimmen über die Aufnahme weiterer Kirchen und kirchlicher Gemeinschaften. ²Voraussetzung für die

Zugehörigkeit von Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften ist die Anerkennung der Grundlage gemäß § 1 Absatz 2.

(2) Kirchen und kirchliche Gemeinschaften, die eine volle Zugehörigkeit zur Arbeitsgemeinschaft nicht oder noch nicht wünschen, können mit Zustimmung von zwei Dritteln aller Stimmen als Gäste mit beratender Stimme teilnehmen.

(3) 1Die Zugehörigkeit zur Arbeitsgemeinschaft kann jederzeit beendet werden. 2Die Mitteilung darüber muss in schriftlicher Form erfolgen.

§ 4

Organe

Die Arbeitsgemeinschaft nimmt ihre Aufgaben wahr durch

1. die Konferenz,
2. den Vorstand.

§ 5

Konferenz

(1) 1Die Konferenz besteht aus den Vertretern der Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften oder im Verhinderungsfalle deren Stellvertretern, die von deren Leitungsorganen auf die Dauer von 5 Jahren wie folgt bestimmt werden:

1. die evangelisch-lutherischen Kirchen bis zu acht,
2. die römisch-katholische Kirche bis zu sechs,
3. die evangelisch-reformierten Kirchen bis zu sechs,
4. die evangelisch-methodistische Kirche und die evangelisch-freikirchlichen Gemeinden bis zu je vier,
5. die orthodoxen Kirchen bis zu je zwei,
6. alle weiteren Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften bis zu je zwei.

2Die Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften regeln in diesem Rahmen die Zahl ihrer Vertreter.

(2) 1Bei der Entsendung in die Konferenz sollen Vertreter der örtlichen und überörtlichen Arbeitsgemeinschaften christlicher Kirchen angemessen berücksichtigt werden. 2Diese Arbeitsgemeinschaften haben das Recht, hierfür den Kirchenleitungen Vorschläge zu unterbreiten.

(3) Die Konferenz ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte aller stimmberechtigten Vertreter anwesend ist.

(4) 1Die Beschlüsse haben den Charakter von Empfehlungen. 2Die Unabhängigkeit der Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften in Bekenntnis und Lehre, in Leben und Ordnung

sowie in der Wahrnehmung eigener Anliegen einschließlich besonderer Beziehungen untereinander bleibt unberührt.

(5) ¹Die Konferenz tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen. ²Die Tagesordnungspunkte sind mit der Einladung bekanntzugeben. ³Auf Antrag von mehr als einem Drittel aller Vertreter ist die Konferenz binnen einer Frist von acht Wochen einzuberufen. ⁴Die Tagesordnung wird mit Beginn der Sitzung festgelegt.

(6) ¹Die Konferenz kann zur Vorbereitung ihrer Arbeit für einzelne Aufgaben und zur Erledigung einzelner Beschlüsse Sachausschüsse berufen. ²Die Konferenz umschreibt den Aufgabenbereich dieser Sachausschüsse und bestimmt die Zahl ihrer Mitglieder.

§ 6

Vorstand

(1) ¹Die Konferenz wählt einen Vorsitzenden und zwei stellvertretende Vorsitzende auf die Dauer von zwei Jahren. ²Der Vorsitzende und die beiden Stellvertreter bilden den Vorstand.

(2) Ein Vorstandsmitglied wird von der Konferenz beauftragt, in besonderer Weise die Verbindung zu den örtlichen ökumenischen Kreisen zu pflegen.

(3) ¹Wiederwahl der Mitglieder des Vorstandes ist zulässig, jedoch für den Vorsitzenden nur zweimal. ²Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Wahlperiode aus, so ist ein Nachfolger bis zum Ende der laufenden Wahlperiode zu wählen. ³Nach Ablauf der Wahlperiode bleibt der bisherige Vorstand bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt.

(4) Der Vorstand beruft die Konferenz ein und führt deren Beschlüsse aus.

§ 7

Geschäftsstelle

(1) ¹Zur Führung der laufenden Geschäfte der Arbeitsgemeinschaft wird eine Geschäftsstelle errichtet, die von einer Kirche oder kirchlichen Gemeinschaft getragen wird. ²Die Geschäftsstelle soll möglichst alle 5 Jahre ihren Träger wechseln.

(2) Die für die Führung der laufenden Geschäfte erforderlichen Mittel sind anteilig von den Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften entsprechend der Anzahl ihrer Vertreter in der Konferenz aufzubringen.

§ 8

Inkrafttreten

Die Richtlinien treten am 27. November 1976 in Kraft.

Hildesheim, den 27. November 1976

Für die Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers
gez. D. Vismann, Oberlandeskirchenrat

Für die Evangelisch-lutherische Kirche in Braunschweig
gez. H. Becker, Oberlandeskirchenrat

Für die Evangelisch-lutherische Kirche in Oldenburg
gez. H. Kiausch, Oberkonsistorialrat

Für das Bistum Hildesheim
gez. A. Sendker, Generalvikar

Für das Bistum Osnabrück
gez. H. Darpel, Pfarrer

Für den Offizialatsbezirk Oldenburg
gez. K. Drees, Offizialratsrat

Für die Evangelisch-reformierte Kirche *in Nordwestdeutschland*
gez. V. Töpfer, Pastor
gez. H. A. Buitkamp, Pastor

Für die Konföderation evangelisch-reformierter Kirchen in Niedersachsen
gez. Dr. U. Falkenroth, Pastor, als Moderator

Für die evangelisch-altreformierte Kirche in Niedersachsen
gez. E. Alberts, Pastor

Für die Alt-katholische Gemeinde Hannover-Niedersachsen
gez. A. Gommelt

Für die Ukrainisch Orthodoxe Kirche in Deutschland
gez. A. Kowalskij, Pfarrer

Für den Bund Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden in Deutschland KdöR, Vereinigung
Norddeutschland
gez. L. Nittnaus

Für die Vereinigung der deutschen Mennonitengemeinden
gez. J. Hildebrandt

Für die Evangelisch-methodistische Kirche in Niedersachsen, Superintendentur Hamburg
gez. D. Dittert, Pastor

Zur Kenntnis für die Selbstständige Evangelisch-lutherische Kirche, Sprengel Nord
gez. H. Brandt, Pastor

